

SYNOPSIS
- geänderte Textpassagen der Entschädigungssatzung -

Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2021	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen
	<p style="text-align: center;">§ 5b</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der/des ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten</p> <p>Die/der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstausfalls für die Tätigkeit im Dienste der Stadt Karlsruhe die folgenden Durchschnittssätze im Sinne des § 19 Abs. 2 GemO:</p> <p>a) Bei einer Dauer von bis zu 10 Stunden 150 Euro pro Monat. b) Bei einer Dauer bis 20 Stunden 300 Euro pro Monat. c) Bei einer Dauer von mehr als 20 Stunden 450 Euro pro Monat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(2) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 1 Satzung) - Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 2 Satzung) 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(2) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 1 Satzung) - Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 2 Satzung)

- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 5 Satzung)
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs (§ 5 Absatz 1 d Satzung)
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart (§ 16 Absatz 3 Satzung)

(4) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktion:

- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant 192 Euro
- Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise Stellvertretender Abteilungskommandant 144 Euro
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe 240 Euro
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe 120 Euro
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs 80 Euro
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart 120 Euro

Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

(7) Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von zehn Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von zehn Euro für jeden Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von acht Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.

- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 5 Satzung)
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs (§ 5 Absatz 1 d Satzung)
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart (§ 16 Absatz 3 Satzung)
- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter (§16 Absatz 2 Satzung)

(4) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktion:

- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant 192 Euro
- Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise Stellvertretender Abteilungskommandant 144 Euro
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe 240 Euro
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe 120 Euro
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs 80 Euro
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart 120 Euro
- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter 120 Euro

Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

(7) Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von 15 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro für jeden Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von zehn Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) § 5b tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 6 (2), (4) und (7) treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.